

Beiträge zum Beamtenrecht

Band 1

**Grundfragen des Einigungsvertrages
unter Berücksichtigung
beamtenrechtlicher Probleme**

Zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 6 Einigungsvertrags

Von

Prof. Dr. Dr. Detlef Merten



Duncker & Humblot · Berlin

DETLEF MERTEN

**Grundfragen des Einigungsvertrages unter Berücksichtigung
beamtenrechtlicher Probleme**

Beiträge zum Beamtenrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Detlef Merten und Prof. Dr. Helmut Lecheler

Band 1

Grundfragen des Einigungsvertrages unter Berücksichtigung beamtenrechtlicher Probleme

Zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 6 Einigungsvertr

Von

Prof. Dr. Dr. Detlef Merten



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Merten, Detlef:

Grundfragen des Einigungsvertrages unter Berücksichtigung
beamtenrechtlicher Probleme: zur Verfassungsmässigkeit des
Art. 6 Einigungsvertrag / von Detlef Merten. – Berlin: Duncker und
Humblot, 1991

(Beiträge zum Beamtenrecht; Bd. 1)

ISBN 3-428-07233-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0940-676X

ISBN 3-428-07233-2

Vorwort

Für das politische Kunststück der Wiedervereinigung Deutschlands war der Einigungsvertrag das „staatsrechtliche Kernstück“*. Unter dem zweifachen Druck überbordender Stofffülle und unausweichlicher Zeitnot gedieh er dennoch zu einem Meisterstück deutscher Bürokratie, die souverän den historischen Ausnahmefall beherrschte.

Doch die Gunst des großen Augenblicks versagt die Muße zu vertiefter Sorgfalt im Kleinen. So darf es nicht wundern, wenn der Einigungsvertrag in seiner Ambivalenz von innerstaatlicher Verfassungserstreckung sowie Rechtsüberleitung und quasi-völkerrechtlicher Vereinbarung, in seiner Kombination von (gezeugtem, aber noch ungeborenem) Verfassungsrecht und einfachem Bundesrecht Verwerfungen aufweist. Sie erscheinen vor allem an jenen Vertragsstellen, die als einfaches Bundesrecht vom Grundgesetz abweichen, obwohl sie trotz Verabschiedung des Einigungsvertragsgesetzes mit verfassungsändernden Mehrheiten in ihrem Normenrang nicht geadelt wurden. Dies verhinderte das Grundgesetz, das demokratischen Willen auf rechtsstaatliche Wege verweist und Verfassungsänderungen nur als Verfassungstextänderungen zuläßt.

Ob der (einfache) Gesetzgeber dennoch und unter welchen Voraussetzungen er bei der Inkraftsetzung des Grundgesetzes im Beitrittsgebiet Ausnahmen und Modifizierungen vorsehen durfte, ohne sich zum „Herrn der Verfassung“ aufzuschwingen, wird ebenso untersucht wie das Problem, auf welche Weise Art. 143 GG, der für das Beitrittsgebiet nach einer abgestuften Zeitspanne Verfassungskonformität garantiert, auf verfassungsdifferente Teile des Einigungsvertrags wirkt.

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund hebt sich die grundsätzliche Bedeutung des Art. 6 Einigungsvertrag ab, der die Inkraftsetzung des Art. 131 GG im Beitrittsgebiet „vorerst“ suspendiert, wobei die Begründung hierfür nicht schlüssig, dafür aber widersprüchlich ist. Die Versagung beamtenrechtlicher Versorgung für ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet kontrastiert zur Einführung des Beamtenrechts in den neuen Bundesländern.

* Busse, DÖV 1991, S. 348.

Nach dem Bruch mit der Monarchie, dem national-sozialistischen Zusammenbruch und dem (real-)sozialistischen Bankrott hat das deutsche Berufsbeamtentum nicht nur die dritte Staatskrise überwunden, sondern — wie Verwaltungschaos und Verwaltungsdefizit in den neuen Bundesländern zeigen — seine Unentbehrlichkeit offenbart. Wenn zu diesem Zeitpunkt eine neue Reihe „Beiträge zum Beamtenrecht“ eröffnet wird, ist dies nicht Zufall, sondern Signum.

Herrn Professor Norbert Simon, geschäftsführender Gesellschafter der Duncker & Humblot GmbH Verlagsbuchhandlung, danke ich für die Aufnahme der aus einem Gutachten für den Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) hervorgegangenen Schrift in sein Verlagsprogramm.

Speyer, 17. August 1991

Detlef Merten